

Festsetzung der Gewerbe- und Grundsteuer 2024

Für die Gemeinde Ampfing werden die Hebesätze für das Jahr 2024 für die Gewerbesteuer 330 v.H. und für die Grundsteuer A 380 v.H. bzw. Grundsteuer B 350 v.H. nicht verändert.

Vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Das bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr 2023 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird entsprechend dem im letzten Bescheid genannten Termin fällig.

Festsetzung der Hundesteuer 2024

Für die Gemeinde Ampfing wird der Steuermaßstab und Steuersatz (§ 5 Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2021) für die Hundesteuer nicht verändert.

Vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Hundesteuerbescheide 2024 wird für das Kalenderjahr 2024 die Hundesteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Die Hundesteuer wird entsprechend dem im letzten Bescheid genannten Termin (15.02.) fällig.